

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/95 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1995
zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

(ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt	
		Seite	Datum
Verordnung (EG) Nr. 2951/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995	L 308	41	21. 12. 1995
Verordnung (EG) Nr. 1001/96 der Kommission vom 4. Juni 1996	L 134	10	5. 6. 1996
Verordnung (EG) Nr. 1156/96 der Kommission vom 26. Juni 1996	L 153	17	27. 6. 1996
Verordnung (EG) Nr. 75/97 der Kommission vom 17. Januar 1997	L 16	72	18. 1. 1997
Verordnung (EG) Nr. 1029/97 der Kommission vom 6. Juni 1997	L 150	30	7. 6. 1997
Verordnung (EG) Nr. 1209/97 der Kommission vom 27. Juni 1997	L 170	35	28. 6. 1997
Verordnung (EG) Nr. 1392/98 der Kommission vom 30. Juni 1998	L 187	33	1. 7. 1998

VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/95 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1995
zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen
Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3290/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und
Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 ist es notwendig, für den Sektor
Schweinefleisch und für das Wirtschaftsjahr 1995/96 einer-
seits die Mengen an Fleisch und verarbeiteten Erzeugnis-
sen der besonderen Versorgungsregelung festzusetzen, wel-
che bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von Zöllen
befreit sind oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemein-
schaft in den Genuß einer Beihilfe kommen, sowie ander-
erseits die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden
reinrassigen Zuchtschweine festzulegen, welche in den Ge-
nuß einer Beihilfe kommen, um die Erzeugungsmöglichkei-
ten des Archipels zu entwickeln.

Es ist angebracht, die Beträge der genannten Beihilfe für
die Versorgung des Archipels sowohl mit Fleisch als auch
mit Zuchttieren aus der Gemeinschaft festzusetzen; bei
dieser Festsetzung müssen insbesondere die Versorgung-
skosten auf dem Weltmarkt, die sich aus der geographi-
schen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie
die bei Export in Drittländer üblichen Preise der in Frage
kommenden Tiere oder Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die Durchführungsbestimmungen für die Versorgung der
Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen
Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EG)
Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Ver-
ordnung (EG) Nr. 2883/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte die Verord-
nung (EG) Nr. 752/95 der Kommission vom 3. April 1995
zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kana-
rischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweine-
fleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 ⁽⁵⁾ aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 75 vom 4. 4. 1995, S. 1.

Die genannte Versorgungsregelung ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli gültig. Die vorliegende Verordnung sollte deshalb umgehend angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch, auf welche bei der Einfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Beihilfe für die in der Bedarfsvorausschätzung angeführten Gemeinschaftserzeugnisse wird in Anhang II festgesetzt.

(2) Die beihilfefähigen Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁶⁾ und insbesondere gemäß Punkt 7 des Anhangs bezeichnet.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen zu gewährende Beihilfe sowie die Anzahl der beihilfefähigen Tiere werden in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 752/95 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

1487/95

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

ANHANG I

1392/98

**Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit
Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom
1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	20 300 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon 4 800 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

ANHANG II

1392/98

**Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden
Erzeugnisse**

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	12,6
0203 22 11 9100	18,9
0203 22 19 9100	12,6
0203 29 11 9100	12,6
0203 29 13 9100	18,9
0203 29 15 9100	12,6
0203 29 55 9110	21,5

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

ANHANG III

1392/98

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine ⁽¹⁾ :		
	— männliche Tiere	275	483
	— weibliche Tiere	5 500	423

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.